

# Gemeinderatsreglement

vom 17. Januar 2017



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Titel Allgemeine Bestimmungen</b>		Seite
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Gleichstellung	5
<b>II. Titel Ausführende Behörde</b>		
<b>1. Kapitel: Gemeinderat</b>		
Art. 3	Vollzugsorgan	5
Art. 4	Anzahl Mitglieder	6
Art. 5	Amtstätigkeit	6
Art. 6	Befugnisse	6
Art. 7	Amtspflicht	6
Art. 8	Amtsgeheimnis	6
Art. 9	Ausstand	6
Art. 10	Kollegialbehörde	7
<b>2. Kapitel: Präsident</b>		
Art. 11	Befugnisse	7
Art. 12	Vertretung	7
<b>3. Kapitel: Gemeinderatssitzungen</b>		
Art. 13	Pflicht zur Teilnahme	8
Art. 14	Sitzungstermin	8
Art. 15	Einberufung	8
Art. 16	Tagesordnung	9
Art. 17	Vorbereitung in der Kommission	9
Art. 18	Antrag und Unterlagen	9
Art. 19	Aktenstudium	10
Art. 20	Quorum	10
Art. 21	Vorsitz	10
Art. 22	Beratung	10
Art. 23	Beschluss	11
Art. 24	Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg	12
Art. 25	Protokoll	12
Art. 26	Öffentlichkeit der Beschlüsse	13

<b>4. Kapitel: Entschädigung und Spesen</b>	
Art. 27	Gemeindepräsident 13
Art. 28	Vizepräsident 13
Art. 29	Gemeinderäte 13
Art. 30	Höhe 14

<b>5. Kapitel: Amtsbereiche (Gemeinderatskommissionen)</b>	
Art. 31	Organisation 14
Art. 32	Zusammensetzung 14
Art. 33	Kompetenzdelegation 14
Art. 34	Finanzkompetenzen 14

### **III. TitelSchlussbestimmungen**

Art. 35	Interner Charakter 15
Art. 36	Aufhebung früheren Rechts 15
Art. 37	Inkraftsetzung 15

### **Anhang 1**

Entschädigungen und Spesen	16
----------------------------	----

### **Anhang 2**

Amtsbereiche	17
--------------	----

# Gemeinderatsreglement

## Der Gemeinderat von Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen die Bestimmungen des kommunalen Organisationsreglementes (GOR);

Auf Antrag der Fusionskommission,

*beschliesst:*

## I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

---

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation des Gemeinderates und seiner Amtsbereiche, sowie jene der Kommissionen.

### **Art. 2 Gleichstellung**

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

## II. Titel: Ausführende Behörde

---

### **1. Kapitel: Gemeinderat**

#### **Art. 3 Vollzugsorgan (Art. 4 und 33 GemG)**

Der Gemeinderat ist die ausführende und verwaltende Behörde.

**Art. 4 Anzahl Mitglieder (Art. 34 GemG)**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

**Art. 5 Amtstätigkeit (Art. 36 GemG)**

Der Gemeindepräsident amtet halbamtlich, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

**Art. 6 Befugnisse (Art. 33 GemG)**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

<sup>2</sup>Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich Entscheidungsbefugnisse delegieren.

**Art. 7 Amtspflicht (Art. 87 GemG)**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

**Art. 8 Amtsgeheimnis (Art. 88 GemG)**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen.

<sup>2</sup>Insbesondere unterstehen dem Amtsgeheimnis alle Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

<sup>3</sup>Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrates vor Gericht über Tatsachen aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

**Art. 9 Ausstand (Art. 90 GemG)**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates treten in Ausstand, wenn sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;

c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

<sup>2</sup>Sie müssen sich in Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigerufen werden.

### **Art. 10 Kollegialbehörde**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. Entscheide kommen nach dem Willen der Mehrheit zustande.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse sind nach aussen von allen als Entscheid des Gemeinderates zu vertreten. Ein Ratsmitglied darf nur seine persönliche Meinung, nicht jedoch die der übrigen Ratsmitglieder preisgeben.

## **2. Kapitel: Präsident**

### **Art. 11 Befugnisse (Art. 43 GemG)**

<sup>1</sup>Der Präsident hat die ihm vom Gesetz wegen zugeteilten Befugnisse.

<sup>2</sup>Er vertritt generell die Gemeinde und hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup>Er ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) er präsidiert die Urversammlung und den Gemeinderat;
- b) er ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats an;
- c) er bewirtschaftet die Post der Gemeinde;
- d) er überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) er wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente;
- f) er ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) er nimmt die Petitionen und die Initiativbegehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) er trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

### **Art. 12 Vertretung (Art. 43 und 44 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten.

<sup>2</sup>Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung oder Ausstand durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

<sup>3</sup>Weigert sich der Gemeindepräsident, die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen, kann der Rat den Vizepräsidenten oder ein Ratsmitglied beauftragen, an Stelle des Präsidenten zu handeln.

<sup>4</sup>In Verbänden, Organen, Kommissionen usw. oder für besondere Repräsentationspflichten kann ein Mitglied des Gemeinderates delegiert werden.

### **3. Kapitel: Gemeinderatssitzungen**

#### **Art. 13 Pflicht zur Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, soweit als möglich allen Sitzungen beizuwohnen.

<sup>2</sup>Im Verhinderungsfall informieren die Ratsmitglieder den Präsidenten möglichst frühzeitig.

#### **Art. 14 Sitzungstermin**

<sup>1</sup>Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen finden in der Regel jeden zweiten Dienstag (zweiwöchentlich) von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

<sup>2</sup>Je nach Fortschreiten der Arbeiten kann der Präsident die Sitzung um höchstens eine halbe Stunde verlängern. Für weitere Verlängerungen ist Einstimmigkeit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Der Präsident legt den Termin fest.

#### **Art. 15 Einberufung (Art. 37 und 44 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wird vom Präsidenten oder auf seine Anweisung oder gegebenenfalls auf Weisung des Staatsrates vom Vizepräsidenten einberufen.

<sup>2</sup>Der Präsident beruft ihn von sich aus oder auf Verlangen von zwei anderen Ratsmitgliedern ein.

<sup>3</sup>Weigert sich der Präsident, eine Einberufung vorzunehmen, müssen sich die Ratsmitglieder an das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute kantonale Departement wenden. Sie können ohne dessen Einverständnis keine gültige Sitzung abhalten.



<sup>4</sup>Ausser in Dringlichkeitsfällen wird der Gemeinderat wenigstens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Zwischen den vorgängig festgelegten zweiwöchentlich wiederkehrenden Sitzungen kann diese Frist drei Tage betragen.

#### **Art. 16 Tagesordnung (Art. 38 GemG)**

<sup>1</sup>Der Präsident erstellt die Tagesordnung der Sitzungen, welche mit der Einladung zugestellt wird.

<sup>2</sup>Für jedes Geschäft wird grundsätzlich angegeben, ob ein Entscheid bzw. ein Beschluss beantragt oder nur eine Information abgegeben wird.

<sup>3</sup>Jedes Ratsmitglied kann beim Präsidenten bis fünf Tage vor der Sitzung (für ordentliche Sitzungen jedoch Freitag 12.00 Uhr) die Eintragung eines bestimmten Gegenstandes auf die Tagesordnung beantragen. Sind bereits zu viele Geschäfte für die Sitzung traktandiert oder aus anderen wichtigen sachlichen Gründen kann der Präsident den Gegenstand auf die Tagesordnung einer nächsten Sitzung verschieben. An dieser Sitzung ist das verschobene Geschäft prioritär zu behandeln. Weigert sich der Präsident, ein Geschäft zu traktandieren, müssen sich die Ratsmitglieder an das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute kantonale Departement wenden.

<sup>4</sup>Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und geben ihre Zustimmung. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten, wobei die anwesenden Ratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss festlegen, ob Dringlichkeit vorliegt.

#### **Art. 17 Vorbereitung in der Kommission**

<sup>1</sup>Die Geschäfte sind von der zuständigen Gemeinderats-Kommission (Amtsbereich) vorgängig sorgfältig vorzubereiten.

<sup>2</sup>In Dringlichkeitsfällen und bei Zustimmung aller an der Gemeinderatssitzung anwesenden Ratsmitglieder kann auf eine vorgängige Behandlung durch die Kommission verzichtet werden.

#### **Art. 18 Antrag und Unterlagen**

<sup>1</sup>Bei Geschäften, die einen Entscheid oder einen Beschluss des Gemeinderates verlangen, erarbeitet die vorberatende Kommission grundsätzlich eine kurze Erläuterung und einen Antrag mit Begründung.

<sup>2</sup>Hat ein Antrag eine Ausgabe zur Folge, so sind der Betrag, das Budget-Kontonummer und der verfügbare Kreditsaldo anzugeben. Erweist sich ein Kredit als ungenügend, so muss dem Gemeinderat ein Zusatzkredit beantragt werden. Kreditüberschreitungen ohne Zustimmung des Gemeinderates sind nicht zulässig.

<sup>3</sup>Antrag, Erläuterung und allfällige Unterlagen sollen den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zugestellt werden. Unterlagen, die ihrer Natur wegen nicht zugestellt werden können, müssen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt werden.

<sup>4</sup>Liegt kein Antrag vor oder wird dieser nicht hinreichend begründet, so erfolgt an der Sitzung allenfalls nur eine Information. Vorbehalten bleiben Dringlichkeitsfälle, wobei die anwesenden Ratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss festlegen, ob Dringlichkeit vorliegt.

#### **Art. 19 Aktenstudium**

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die traktandierten Sachgeschäfte vor der Sitzung sorgfältig zu studieren.

<sup>2</sup>An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zugestellten Anträge und Unterlagen zur Kenntnis genommen hat.

#### **Art. 20 Quorum (Art. 40 GemG)**

Der Gemeinderat kann nur gültig beraten, wenn mindestens vier Ratsmitglieder anwesend sind.

#### **Art. 21 Vorsitz**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatssitzung wird vom Präsidenten und bei dessen Abwesenheit oder Ausstand vom Vizepräsidenten geleitet. Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend oder im Ausstand, bezeichnet der Rat einen Sitzungspräsidenten.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende sorgt für eine rasche und sorgfältige Behandlung der Geschäfte sowie einen geordneten und korrekten Ablauf der Beratungen. Falls erforderlich kann er die Sitzung unterbrechen oder abbrechen.

#### **Art. 22 Beratung (Art. 41 GemG)**

<sup>1</sup>Der Präsident kann die Geschäfte auf der Tagesordnung in zwei Kategorien einteilen:

- a) Stillschweigende Geschäfte mit Beschluss ohne Beratung;
- b) Geschäfte mit Beratung.

<sup>2</sup>Stillschweigende Geschäfte werden grundsätzlich nicht beraten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange dies.

<sup>3</sup>Alle übrigen Geschäfte werden im Gemeinderat vor der Beschlussfassung beraten, wobei die Behandlung in der Regel mit dem Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission beginnt.

<sup>4</sup>Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann Dritte, insbesondere Fachleute, beiziehen, die jedoch grundsätzlich der Beschlussfassung nicht beiwohnen.

### **Art. 23 Beschluss (Art. 16 und 41 GemG)**

<sup>1</sup>Nur anwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen. Briefliche Teilnahme ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.

<sup>2</sup>Werden bei stillschweigenden Geschäften keine Gegenanträge zu den Kommissionsanträgen gestellt, so gelten die Kommissionsanträge ohne Abstimmung als einstimmig genehmigt.

<sup>3</sup>Wird bei Geschäften mit Beratung kein Gegenantrag zum Kommissionsantrag gestellt, so erfolgt keine Abstimmung. Die nicht bestrittenen Anträge gelten als angenommen. Der Präsident stellt einstimmige Zustimmung fest.

<sup>4</sup>Werden Gegenanträge gestellt, so werden diese vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht. Er gibt vorgängig die Reihenfolge bekannt, in der die Anträge der Abstimmung unterbreitet werden.

<sup>5</sup>Bei Sachgeschäften wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>6</sup>Bei Ernennungen findet grundsätzlich immer eine geheime Abstimmung statt, es sei denn, es liegen keine Gegenkandidaturen vor und der Rat verzichtet einstimmig auf eine schriftliche Abstimmung. In diesem Fall gilt der Kandidat als gewählt. Bei einer Abstimmung werden die Stimmzettel vom Präsidenten und vom Schreiber ausgezählt. Der Präsident gibt das Ergebnis bekannt, wobei das Stimmenverhältnis geheim bleibt und auch im Protokoll nicht aufgeführt wird. Die Stimmzettel werden nach der Genehmigung des Protokolls vernichtet.

<sup>7</sup>Alle Beschlüsse und Ernennungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Die Enthaltungen und die

leeren Stimmzettel bei geheimen Abstimmungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht.

<sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit wird der Gegenstand auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt, ausser bei Wahlen und Ernennungen, wo die Stimme des Gemeindepräsidenten den Ausschlag gibt.

#### **Art. 24 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg**

<sup>1</sup>In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident Beschlüsse des Gemeinderates auf dem Zirkulationsweg einholen, wobei für eine Annahme die schriftliche Zustimmung von mindestens vier Ratsmitgliedern erforderlich ist.

<sup>2</sup>Der Antrag wird allen Ratsmitgliedern zugestellt.

<sup>3</sup>Die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse werden als solche ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

#### **Art. 25 Protokoll (Art. 98 bis 101 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber führt über die Gemeinderatssitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält mindestens:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ratsmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) die gestellten Anträge;
- e) die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Ratsmitglieder, die in Ausstand getreten sind;
- f) soweit als notwendig oder zweckmässig eine kurze Zusammenfassung der Beratungen.

<sup>3</sup>Tonaufnahmen dürfen nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit der Mehrheit der Sitzungsteilnehmer gemacht werden und sind nach der Genehmigung des Protokolls zu vernichten.

<sup>4</sup>Jedes Ratsmitglied kann die Aufnahme der Zusammenfassung seiner Ausführungen ins Protokoll verlangen.

<sup>5</sup>Das Protokoll wird jedem Ratsmitglied zugestellt und wird den Beteiligten in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigung und allfällige Änderungen sind zu erwähnen.

<sup>6</sup>Bei Uneinigkeit entscheidet der Rat endgültig, wobei nur jene Ratsmitglieder Stimmrecht haben, welche der protokollierten Sitzung beiwohnten.

<sup>7</sup>Die Protokolle sind nicht öffentlich und dürfen grundsätzlich ohne Beschluss des Gemeinderates niemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen, sofern keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>8</sup>Den Angestellten darf unter Wahrung des Amtsgeheimnisses Einsicht in die Protokolle gewährt werden, soweit dies zweckmässig ist.

#### **Art. 26 Öffentlichkeit der Beschlüsse (Art. 101 GemG)**

<sup>1</sup>Über wichtige Beschlüsse des Gemeinderates soll die Öffentlichkeit informiert werden.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind und keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzen.

<sup>3</sup>Die Orientierung erfolgt durch den Gemeindepräsidenten oder in Absprache mit ihm durch den zuständigen Kommissionspräsidenten oder den Gesamtgemeinderat.

## **4. Kapitel: Entschädigungen und Spesen**

#### **Art. 27 Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident erhält:

- a) Entschädigung als Präsident (Halbamt);
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesenentschädigung;

#### **Art. 28 Vizepräsident**

Der Gemeinde-Vizepräsident erhält:

- a) Entschädigung als Vizepräsident;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesenentschädigung;

#### **Art. 29 Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte erhalten:

- a) Entschädigung als Gemeinderat;

- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesenentschädigung;

### **Art. 30 Höhe**

<sup>1</sup>Die Höhe der Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt, in der Regel im Rahmen des Kostenvoranschlages, und im Anhang I zu diesem Reglement aufgelistet.

<sup>2</sup>Die Entschädigungen können mit Beschluss des Gemeinderates jährlich der Teuerung angepasst werden.

## **5. Kapitel: Amtsbereiche (Gemeinderatskommissionen)**

### **Art. 31 Organisation (Art. 39 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat organisiert sich in sieben Amtsbereiche (Gemeinderats-Kommissionen).

<sup>2</sup>Die diesen Amtsbereichen zugeordneten Sachgebiete werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

### **Art. 32 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Jedem Amtsbereich gehören drei Mitglieder des Gemeinderates an.

<sup>2</sup>Einer angemessenen Vertretung der politischen Parteien ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

### **Art. 33 Kompetenzdelegation (Art. 39 Abs. 2 GemG)**

Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege gewisse Befugnisse an diese Amtsbereiche (Gemeinderats-Kommissionen) delegieren.

### **Art. 34 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Budgets werden folgende Finanzkompetenzen festgesetzt:

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) Kommissionspräsident   | Fr. 1'000.- |
| b) Gemeindepräsident      | Fr. 2'000.- |
| c) Gemeinderatskommission | Fr. 3'000.- |

<sup>2</sup>Für laufende und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Bereich Unterhalt und Betrieb haben die einzelnen Amtsstellen (Verwaltung, Bauverwaltung, Werkhof, Gebäudeverwaltung, Polizei, Wasseramt) im Rahmen des Budgets eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.- pro Auftrag oder Bestellung.

<sup>3</sup>In Dringlichkeitsfällen hat der Gemeindepräsident in- und ausserhalb des Budgetrahmens eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.-.

## **II. Titel: Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 35 Interner Charakter**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement hat lediglich internen, vorwiegend organisatorischen Charakter und wird der Urversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup>Es kann vom Gemeinderat jederzeit ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

### **Art. 36 Aufhebung früheren Rechts**

Frühere Bestimmungen, die diesem Reglement zuwiderlaufen, gelten als aufgehoben.

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen am 17. Januar 2017 durch den Gemeinderat von Leuk.

### **Gemeinde Leuk**

Roberto Schmidt  
Präsident

Urs Mathieu  
Schreiber

# Anhang I

## Entschädigungen und Spesen

### Gemeindepräsident

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| a) Entschädigung als Präsident inkl. 13. ML (Halbamt) |   | *            |
| b) Sitzungsgelder                                     | CHF 7'000.- für die Plenarsitzungen<br>Fr. 100.- pro Kommissionssitzung |              |
| c) Spesenentschädigung ***                            |   | CHF 12'000.- |

### Vizepräsident

- |                                    |   |              |
|------------------------------------|---|--------------|
| a) Entschädigung als Vizepräsident |   | CHF 13'000.- |
| b) Sitzungsgelder                  | CHF 7'000.- für die Plenarsitzungen<br>Fr. 100.- pro Kommissionssitzung |              |
| c) Spesenentschädigung ***         |   | CHF 4'800.-  |

### Gemeinderäte

- |                                     |   |             |
|-------------------------------------|---|-------------|
| a) Entschädigung als Gemeinderat ** |   | CHF 7'000.- |
| b) Sitzungsgelder                   | CHF 7'000.- für die Plenarsitzungen<br>Fr. 100.- pro Kommissionssitzung |             |
| c) Spesenentschädigung ***          |   | CHF 4'800.- |

### Externe Kommissionsmitglieder

- |                                     |  |          |
|-------------------------------------|--|----------|
| Sitzungsgeld pro Kommissionssitzung |  | CHF 50.- |
|-------------------------------------|--|----------|

- \* der Lohn des Präsidenten entspricht 50% der Lohnklasse 4 der Gemeinde Leuk (Minimallohn) zuzüglich 2% Erhöhung pro Präsidentschaftsjahr (Erfahrungsanteil)
- \*\* die Entschädigung umfasst sämtliche Kommissions- und Gemeinderatsarbeit ausserhalb der Plenar- und Kommissionssitzungen
- \*\*\* Ausserordentliche Spesen für auswärtige Sitzungen und Tagungen, besondere Mandate usw. nach effektivem Aufwand und nach vorgängiger Genehmigung durch den Gemeindepräsidenten oder den Gemeindevorstand.



# Anhang II

## Amtsbereiche

### **Verwaltung, Wirtschaft und Planung (VeKo)**

- Allgemeine Verwaltung, Gemeindeganzlei, Personalwesen
- Finanz- und Investitionsplanung
- Planung der Gemeindeentwicklung
- Raum- und Ortsplanung (ohne Verkehrsplanung)
- Planung neuer Projekte und Infrastrukturanlagen (ohne Verkehrsanlagen)
- Liegenschaftsverwaltung (Administration, Betrieb, Unterhalt, Investitionen)
- Wirtschaft und Wirtschaftsförderung
- Tourismusentwicklung und -förderung
- Industrie- & Gewerbebezonen
- Kommunikation und Information
- Interkommunale und regionale Zusammenarbeit

### **Schulen und Bildung (SchulKo)**

- Schulen, Unterrichtswesen, Bildung
- Sonderschulen und Schülerhilfe
- Schülertransport
- Schulgesundheitsdienst
- Erwachsenenbildung
- Musikschulen

### **Bau & Infrastruktur (BauKo)**

- Bauverwaltung, Baubewilligungen
- Bauvorschriften, Baupolizei, Bausicherheit
- Denkmalpflege, Heimatschutz und Kulturgüterschutz
- Werkhof
- Allgemeiner Unterhalts- und Reinigungsdienst
- Ortsbildpflege
- Unterhalt Infrastruktur, Bauten und Anlagen (ohne Gebäude)
- Unterhalt Flüsse und Bäche
- Unterhalt Wanderwege

## **Energie und Umwelt (EnU)**

- Energiestadt Leuk, Energieversorgung, Energieberatung
- Landwirtschaft, Agro Espace Leuk-Raron
- Wald- und Forstwirtschaft
- Regionaler Naturpark Pfyn-Finges
- Natur und Landschaft
- Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz
- Abfallbewirtschaftung
- Trinkwasserversorgung
- Abwasserentsorgung, ARA Radet

## **Sicherheit und Bevölkerungsschutz (SiKo)**

- Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Gemeindeführungsstab
- Feuerwehr, Zivilschutz
- Polizeiwesen, Polizeigericht
- Militär- und Schiesswesen
- Verkehrsplanung (öffentlicher, privater, ruhender Verkehr)
- Verkehrssicherheit
- Naturgefahren, Hochwasserschutz, Steinschlag- und Lawinenverbauungen

## **Gesundheit und Soziales (GeSo)**

- Soziale Wohlfahrt / Sozialmedizinisches Zentrum
- Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB)
- Alterspolitik und Langzeitpflege, Alters- und Pflegeheim Ringacker
- Gesundheitswesen, Spitäler
- Kindertagesstätte KiTA
- Einbürgerungen, Asylwesen, Integration der Ausländer, Migration
- Berufsbildung und Lehrlingswesen

## **Kultur, Freizeit, Sport und Kultus (KuKo)**

- Kultur- & Sportförderung
- Betreuung der Vereine und Institutionen
- Jugend, Jugendförderung, Jugendarbeitsstelle JAST
- Freizeitanlagen, Spiel- und Sportanlagen
- Touristische Veranstaltungen, Leuk Tourismus
- Gemeindeanlässe
- Beziehungen zu den Kirchen und Pfarreien
- Kultusanlagen (Friedhöfe, Aufbahrungsräume)
- Friedhof- und Bestattungswesen